

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat in seiner Sitzung vom 16.12.2023 gemäß § 24 (2) der Satzung nachstehende Änderung bzw. Ergänzung beschlossen:

Änderung der Spielordnung

§ 6 Nr. 2 und 3 SpO

Amateurspieler

2. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu ~~249,99~~ **349,99** Euro im Monat erstattet erhält.

Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst. Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb und Training. Die Annahme, das Fordern, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Vereinswechsel eines Spielers oder den Ersatz zulässiger Aufwendungen übersteigender Zahlungen ist verboten und stellt ein unsportliches Verhalten im Sinne von §§ 47, 48 der Rechts- und Verfahrensordnung dar. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateurspieler durch Dritte.

Vertragsspieler

3. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 2) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens ~~250~~ **350** Euro monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages durch den Verein abführen zu lassen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des BFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen. Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen und dem Verband anzuzeigen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 02. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Vergütung in Höhe von 250 Euro. Das Gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 02. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Falle sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von 350 Euro.

Vertragsspieler Junioren/innen

Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des BFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen. Vereine der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga Bayern oder der Junioren-Bundesliga können mit A- und B-Junioren einen Fördervertrag abschließen. Es gelten die §§ 31, 32, 47.

§ 35 Nr. 9.3

9.3 In jedem Meisterschafts-~~und DFB-Pokal~~spiel einer zweiten Mannschaft **von Lizenzvereinen** dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem elektronischen Spielbericht unter den ~~20~~ teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.

§ 45 Nr. 2

2. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 6 Nr. 3 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des BFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens ~~250~~ **350** Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den BFV findet nicht statt. Für die Einhaltung und Erfüllung der Voraussetzungen des Vertrages ist der Verein verantwortlich.

Änderung der Jugendordnung

§ 39a Nr. 1

1. Vereine, die zum A- und B-Junioren-Bayernliga-Spielbetrieb zugelassen werden wollen, müssen mindestens jeweils von einem mit einer gültigen **B₊**-Lizenz oder höher trainiert werden. Der Nachweis hierüber ist zum 01.09. jedes Spieljahres gegenüber dem Verbands-Jugendausschuss zu erbringen.

§ 45 JO

Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nr. 7.1 DFB-Spielordnung und § 7a) DFB-Jugendordnung.

Mit B- und A-Junioren (U16/U17/U18/U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen

und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 3, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 01.07. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem BFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens ~~250~~ **350** Euro monatlich ausweisen.

Änderung der Regionalligaordnung

§ 5 Nr. 1

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden.

1. Die Zulassungsunterlagen müssen über SpielPlus BFV **oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal** eingereicht werden, ~~sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.~~ Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der im Original unterschriebenen Dokumente verpflichtet. Die Dokumente sind dem BFV auf Anfrage hin auszuhändigen

- Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 13
- Erklärung zur uneingeschränkten Spielstättenverfügbarkeit
- Erklärung zur uneingeschränkten Spielstättenverfügbarkeit bei Spielen mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko
- Erklärung zur Spielstätte
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Nutzungsbedingungen für Videomaterial des BFV-Dienstleisters „Die Ligen GmbH“
- Stadionverbotsunterlagen
- Anerkennung der Rechtsgrundlage
- Bestätigung: Kenntnisnahme Zulassungsvertrag durch Spieler und Trainer
- Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
- Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
- Bestätigung/Anerkennung der Anti-Dopingregeln

- Ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem. § 32 Nr. 6 Spielordnung
- Protokoll Sicherheitsbesprechung gemäß § 3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
- Sicherheitskonzept gemäß § 13 Absatz 2 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
- Die zur Anlage 7 „Erklärung zur Spielstätte“ zusätzlich geforderten Anlagen
- Jahresaktueller Vereinsregisterauszug

§ 14

Das medizinische Personal (ein Arzt oder ein Physiotherapeut) ist am Spieltag auf dem Spielberichtbogen zu benennen.

Ein Rettungswagen/**Krankentransportwagen** ist vor Ort zu stationieren. Ausnahmen haben die örtlich zuständigen Behörden zu genehmigen und müssen dem BFV nach Aufforderung schriftlich vorgelegt werden.

Änderung der Medienrichtlinien für den Spielbetrieb in der Regionalliga Bayern:

1. Personelle Anforderungen

1.1 Medienverantwortliche/r

RegionalligaTeilnehmer der Regionalliga Bayern müssen mindestens eine/n Medienverantwortliche/n (nachfolgend "der Medienverantwortliche" genannt) benennen und dem Bayerischen Fußball-Verband melden. **Der Medienverantwortliche nimmt insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr:**

- Der Medienverantwortliche muss in seiner Funktion bei allen Heimspielen seines Vereins vor Ort sein oder für eine entsprechende Vertretung seiner Person sorgen. ~~Der Medienverantwortliche nimmt insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr:~~
- Verantwortlicher Ansprechpartner in allen Medienangelegenheiten für den Bayerischen Fußball-Verband.
- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (z. B. für Fragen der Akkreditierung) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins (z. B. für die Durchführung der Pressekonferenzen).
- ~~Unterstützung des Spiel- und Medienbeauftragten des BFV am Spieltag.~~
- Umsetzung und Kontrolle der BFV-Medienrichtlinien. Dabei wird der Medienverantwortliche des Heimvereins bei Bedarf vom Bayerischen Fußball-Verband unterstützt.

- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für den Spiel- und Medienbeauftragten des BFV und die Medien in der Spielstätte ab spätestens einer Stunde vor Spielbeginn. Die Mannschaftsaufstellung muss als Presseinformation in Schriftform dem BFV-Spiel- und Medienbeauftragten sowie allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Internet, Fotografen) spätestens 30 Minuten vor Spielanpfiff ausgehändigt werden.
- Der Medienverantwortliche stellt für das BFV-Video-Team auf Anfrage einen Vereinshelfer ab, der die Arbeit des Produktionsteams unterstützt.
- Der Regionalligeteilnehmer und sein Medienverantwortlicher sorgen dafür, dass Journalisten mit Videoproduktionsauftrag (z.B. TV-Sender, Online-Portale) nur dann Zutritt zur Spielstätte erhalten, wenn sie über eine gültige „Jahresakkreditierung Video“ des BFV verfügen. Die Jahresakkreditierung wird nur dann erteilt, wenn das jeweilige Medium die Bewegt-/Spielbilder dem Bayerischen Fußball-Verband zur Verfügung stellt. Kann diese Akkreditierung nicht vorgelegt werden, hat der Regionalligeteilnehmer bzw. der Medienbeauftragte das Hausrecht auszuüben und dem jeweiligen Journalisten den Zutritt zur Spielstätte zu untersagen. Die „Jahresakkreditierung Video“ kann den Journalisten bei Nichteinhaltung der Akkreditierungsvereinbarung vom BFV entzogen werden.
- **Der Medienverantwortliche nimmt verpflichtend an allen Fachtagungen des Bayerischen Fußball-Verbandes teil.**

1.2 Ordnungsdienst

Der Regionalligeteilnehmer trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht somit ein ungestörtes und reibungsloses Arbeiten der Medienvertreter.

~~Der Medienverantwortliche nimmt verpflichtend an allen Fachtagungen des Bayerischen Fußball-Verbandes teil.~~

2. Infrastrukturelle Anforderungen (Medien)

Die Spielstätte muss die nachfolgenden infrastrukturellen medientechnischen Einrichtungen aufweisen. Die genannten Kapazitäten und Quantitäten sind Mindestanforderungen, die zwingend erfüllt werden müssen. Die jeweils vorhandenen Kapazitäten und Quantitäten müssen allerdings mindestens den tatsächlich vom Heimverein erteilten Akkreditierungen und Zugangsberechtigungen entsprechen.

2.1 Presseplätze

In der Regionalliga Bayern sind mindestens fünf überdachte Presseplätze (inklusive Stromanschluss, Internetzugang) auf der Haupttribüne mit uneingeschränkter Sicht auf das Spielfeld **und entsprechendem Abstand zu den Zuschauerbereichen** bereitzustellen. Bei Spielen mit besonderer medialer Beachtung muss die Kapazität anhand der eingegangenen Akkreditierungen entsprechend auf maximal zehn Plätze erweitert werden oder aber die Zahl der erteilten Akkreditierungen zwingend decken.

2.2 TV-/Videoproduktion

Für TV-Sender/Kamerateams muss ein erhöhter und überdachter Standort in der Höhe der Mittellinie zur Verfügung gestellt werden. Von allen Kamerapositionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Eine Sichtbehinderung, zum Beispiel durch Bauelemente der Spielstätte, Werbebanden, **Scouting-Stativ**, Zuschauer, Fotografen oder sonstige Personen, ist zwingend auszuschließen. Die für die Videoproduktion erforderlichen Stromanschlüsse sind mit der entsprechenden Kapazität durch den Heimverein bereit zu stellen. Auf diesen eigens ausgewiesenen Kameraplätzen muss Platz für mindestens drei Kameraleute, sowie das dazugehörige Equipment sein. Der BFV beansprucht dabei pro Spiel zwingend zwei Plätze für Spielanalyse und Berichterstattung, diese sind grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen. Etwaige Alternativmöglichkeiten (z.B. Videoanalyse/Scouting Dritter) sind zudem vorzuhalten und können sich an anderer Stelle befinden. Die jeweiligen Kamerastandorte sind in den Spielstättenplänen zu kennzeichnen und bedürfen vor jeder Saison der ausdrücklichen Genehmigung durch die Zulassungskommission des Bayerischen Fußball-Verbandes.

2.3 Medienarbeitsbereich

Ein separater Medienarbeitsbereich mit Stromversorgung und Internetanschluss für mindestens fünf Medienvertreter oder in Höhe der ausgestellten Medien-Akkreditierungen ist bereitzustellen. Als Medienarbeitsraum kann z.B. auch ein dafür eingerichteter Teil des Pressekonferenzraums genutzt werden.

2.4 Parkplätze

Für die Medienvertreter muss eine ausreichende Anzahl an PKW-Parkplätzen (mindestens 5 oder aber in der Höhe der ausgestellten Medien-Akkreditierungen) in unmittelbarer Spielstättennähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und Medien-Teams (max. bestehend aus einem Kameramann, einem Tontechniker und einem Redakteur), die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze zugewiesen sein.

2.5 Pressekonferenzraum /Mixed-Zone:

Der Heimverein ist verpflichtet, allen Medienvertretern die Teilnahme an einer Pressekonferenz zu gewährleisten oder eine entsprechende Mixed Zone einzurichten, in der es Medienvertretern möglich ist, Stimmen von Trainer und/oder ausgewählten Spielern zu erhalten. Die Pressekonferenz muss moderiert sein und **muss im nicht öffentlichen Raum (Pressekonferenzraum oder Mixed-Zone) stattfinden.** kann auch öffentlich (z. B. nach Spielschluss am Platz, Nebenraum der Vereinsgaststätte) sein. Allerdings muss gewährleistet sein, dass Medienvertreter ihrer Arbeit ungehindert nachgehen können und „Zuseher“ nicht in die Abläufe eingreifen können. Entsprechende Sicherheitsabstände sind grundsätzlich einzuhalten, um den Medienvertretern bestmögliche Arbeitsbedingungen zu bieten. Der BFV empfiehlt ausdrücklich, Pressekonferenzen in separaten Räumen mit ausschließlichem Zugang für Medienvertreter abzuhalten, bzw. Mixed Zones einzurichten. Zugang zu den Mixed Zones haben ausschließlich Medienvertreter. Kommen vereinssseitig Backdrops und/oder Sponsorenwände während der Pressekonferenz und bei TV-Aufnahmen in der Mixed Zone zum Einsatz, so ist auf diesen mindestens zweimal zwingend das Logo der Regionalliga Bayern zu platzieren (oben links, oben rechts)! **Der Pressekonferenzraum muss mindestens zehn Medienvertretern Platz bieten und muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Vereinsangehörige muss ohne das Durchqueren von für Zuschauer zugänglichen Bereichen oder**

alternativ durch entsprechende Einbindung des Ordnungsdienstes für Trainer und Vereinsangehörige sicher möglich sein. Der Pressekonferenzraum muss über eine ausreichende Zahl an Steckdosen sowie ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten verfügen.

2.6 Mixed Zone:

Die Mixed Zone ist in einem zentralen, überdachten Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Parkplätzen der Mannschaftsbusse einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Pressetribüne aus leicht erreichbar sein. Die Mixed Zone muss Platz für mindestens zehn Medienvertreter bieten und für Zuschauer gesperrt sein. Der Heimverein muss gewährleisten, dass die Spieler und Trainer die Mixed Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können.

Kommen vereinsseitig Backdrops und/oder Sponsorenwände während der Pressekonferenz und bei TV-Aufnahmen in der Mixed Zone zum Einsatz, so ist auf diesen mindestens zweimal zwingend das Logo der Regionalliga Bayern zu platzieren (oben links, oben rechts).

3. Redaktionelle Anforderungen

Es ist im Interesse aller in der Regionalliga Bayern spielenden Vereine eine größtmögliche öffentliche Wirkung der Regionalliga Bayern herzustellen. Um die Basis für eine bestmögliche mediale Darstellung und Vermarktung der Regionalliga Bayern zu legen, sind folgende redaktionelle Anforderungen zwingend zu erfüllen:

3.1 Verwendung des „BFV-Medienpaket Regionalliga“

Der Regionalligeteilnehmer baut das vom BFV zur Verfügung gestellte „BFV- Medienpaket Regionalliga“ in seine vereinseigenen Medien ein.

Das Medienpaket umfasst:

- Die Grafik des Logos der Regionalliga Bayern ist auf der Startseite der Vereinshomepage einzubinden und mit dem Link zur BFV-Unterseite der Regionalliga Bayern (www.bfv.de/regionalliga) zu hinterlegen.
- Eine Anzeige zu „BFV.TV“ für die Stadionzeitung. Die Anzeige ist dauerhaft in die Stadionzeitung einzubauen.
- Einen Audiotrailer zu „BFV.TV“ zum Abspielen in der Spielstätte.
- Der Trailer ist vom Stadionsprecher bei jedem Heimspiel abzuspielen.
- Ein dauerhafter Hinweis zu „BFV-TV- alle Spiele, alle Tore der Regionalliga Bayern“ (YouTube)
 - Diese Einbettung soll durch einen Banner/eine Grafik erfolgen.
 - Die Spezifikationen des Banners/der Grafik zur Nutzung auf der Vereinshomepage müssen dem BFV bis längstens 14 Tage vor Saisonbeginn

mitgeteilt werden und wird dem Verein durch den BFV zur Verfügung gestellt, kann aber selbst unter Berücksichtigung des Corporate Design des Vereins erstellt werden. Das Logo der Regionalliga Bayern darf nicht in Form und Farbe verändert werden.

- Alternativ kann der dauerhafte Hinweis durch das permanente Einbetten des eigenen, aktuellen BFV.TV-Spielberichts an prominenter Stelle der Vereinshomepage abgebildet werden.
- Der Regionalligeteilnehmer kann die für die Regionalliga Bayern zur Verfügung stehenden BFV-Widgets (Video, Ergebnisse, Tabelle, Liveticker, Kader) auf der Vereinshomepage einbinden. Die Nutzung von Widgets anderer Anbieter und Portale sind nicht gestattet.

3.2 Mannschafts- / Einzelspielerfoto

Vor Saisonbeginn und bei Neuzugängen/Spielerwechseln stellt der Regionalligeteilnehmer dem BFV ein professionelles Mannschaftsfoto sowie Einzelspielerfotos zur Verfügung.

Änderung der Sicherheitsrichtlinie Regionalliga:

§ 19 Nr. 3

3. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern oder in PET-Flaschen ~~ohne Verschluss~~ mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml verabreicht werden. Diese Regelung kann bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen individuell für jeden Verein ausgesetzt werden. Über eine Aussetzung entscheidet das Sportgericht Bayern im Einzelfall.

Änderung der Richtlinie für den Minifußball

Der Verbands-Jugendausschuss möchte mit den Spielformen im Minifußball die Kreativität und Spielintelligenz der einzelnen Spieler entwickeln. Um dies sicherzustellen, gelten folgende Maßstäbe:

- Fußballspielen für alle Kinder ermöglichen (Reduzierung der Meldehürde)
- viele Ballkontakte, viele Dribblings
- viele Tore = viele Erfolgserlebnisse
- Ausschalten des Relative Age Effect (relativer Alterseffekt) und der Drop Out-Raten (Ausscheidungs-Quote)
- keine Ersatzbank
- gleiche Spielzeiten für alle Spieler
- keine Positionsfixierung einzelner Spieler

I. Voraussetzungen

Der Minifußball findet in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren statt.

Zur Teilnahme ist eine Spielberechtigung zwingend notwendig. Ausgenommen davon sind Festivals der Altersklasse der G-Junioren. In diesem Fall ist die Mitgliedschaft im jeweiligen Verein ausreichend.

II. Spielfeldaufbau, Spielform und Bestimmungen

Der Verbands-Jugendausschuss ~~empfehl~~ **legt** folgende Regelungen **fest**:

1. Spielfeldaufbau & Zahl der Spieler

Spielform	Spieler	Torspieler	Spielfeldgröße	Schusszone	Tore
Fußball3	3	nein	ca. 20 x 30m	ja, 6m	4 Minitore
Fußball4 (Var. 1)	4	nein	ca. 23 x 32m	ja, 6m	4 Minitore
Fußball4 (Var. 2)	4	ja	ca. 23 x 32m	gegnerische Hälfte	2 Tore
Fußball5 (<u>Var. 1, 2</u>)	5	ja	ca. 25 x 40m <u>mit 6m Torzone</u>	gegnerische Hälfte	2 Tore
<u>Fußball7</u>	<u>7</u>	<u>ja</u>	<u>ca. 35 x 55m mit Torzone (9m); und Nebenspielfeld für Rotationsspieler</u>	<u>gegnerische Hälfte</u>	<u>2 Tore</u>

- a) Das Spielfeld muss rechteckig sein.
- ~~b) Es ist eine Schusszone von 6m von der Torlinie entfernt zu kennzeichnen. Der Strafstoßpunkt entfällt.~~
- ~~c) In den Varianten mit Torspieler wird ein Torraum 6m entfernt von der Torlinie markiert. Die Schusszone beginnt ab der Mittellinie.~~
- d) **b)** Die Mittellinie ist zu markieren. Die Spielfeldbegrenzungen werden durch Hütchen markiert.

2. Spielzeiten

Spielform	Spielrunden	Spielzeit	Spielerrotation
Fußball3	5 - 8 Runden	5 - 7 Minuten	nach jedem Tor
Fußball4 (Var. 1)	5 - 8 Runden	7 - 10 Minuten	nach jedem Tor
Fußball4 (Var. <u>1, 2</u>)	5 - 8 Runden	7 - 10 Minuten	nach jedem Tor, spätestens nach 3 Minuten
Fußball5 (<u>Var. 1, 2</u>)	6 Runden	12 Minuten	nach 3 Minuten
<u>Fußball7</u>	<u>1 Spiel</u>	<u>4x 15 Minuten</u>	<u>in den Viertelpausen; pausierende Spieler spielen auf dem Nebenspielfeld</u>

- a) Spielerwechsel erfolgen in Form einer Rotation der Spieler von der Seitenlinie, d.h. ein Spieler wird erst ein zweites Mal vom Feld genommen, wenn alle anderen

Spieler bereits pausiert haben.

- b) Die Anzahl der Rotationsspieler ist um einen Spieler weniger als auf dem Spielfeld spielen. Bei gleicher Spielerzahl ist eine weitere Mannschaft zu bilden.
- c) Die Rotation der Torspieler erfolgt nach jeder Spielrunde.

3. Jahrgänge und Spielform

Spielform	Jahrgänge	Spielformmodus
Fußball3	U6, U7, U8	Festival
Fußball4 (Var. 1)	U8, U9, U10, U11	Festival
Fußball4 (Var. 2)	U10, U11 U9 (höhenreduzierte Tore: 1,65m)	Festival, Turnier
Fußball5 <u>(Var. 1)</u>	<u>U9 (höhenreduzierte Tore)</u> U10, U11	Festival, Turnier
<u>Fußball5 (Var. 2)</u>	<u>U10, U11</u>	<u>Festival, Turnier, Liga</u>
<u>Fußball7</u>	<u>U11</u>	<u>Turnier, Liga</u>

Erläuterung "höhenreduzierte Tore" bei U9-Junioren: Die Kleinfeldtore (5m x 2m) werden mit Hilfsmitteln (z.B. Netz) auf eine Höhe von 1,65m verkleinert und somit an die Körpergröße des Torwarts angepasst.

Bei allen Varianten werden die Kinder nach Beendigung der Spiele gemeinsam verabschiedet. Eine Siegerehrung findet nicht statt.

Pokalrunden sind nur bei den E-Junioren zugelassen.

- 1) Festival
 - a) Die Spielfelder werden nummeriert. (Festlegung der Spielstärke)
 - b) Es wird im "Champions-League-Modus" gespielt. Die Gewinner steigen ein Feld auf, der Verlierer ein Feld ab. Gewinner auf dem stärksten Feld und Verlierer auf dem schwächsten Feld verbleiben dort.
 - c) Endet ein Spiel unentschieden, wird die Mannschaft mit dem zuletzt erzielten Tor als Gewinner gewertet. Endet ein Spiel torlos, wird der Sieger durch das Spiel "Stein-Schere-Blatt" ermittelt.
- 2) Turnierform
 - a) Es wird im Modus jeder-gegen-jeden gespielt
 - b) Bei Turnieren mit zwei Spielgruppen kann nach einer einfachen Runde eine Neugruppierung vorgenommen werden, in der die jeweils stärkeren bzw. schwächeren Teams zusammenspielen ("Gold- und Silberrunde").

- 3) Fußball3-Festival im Hallenspielbetrieb
 - a) Eine Einfachhalle stellt ein Spielfeld dar.
 - b) Sechs Teams bilden ein Festival und spielen im Champions-League-Modus.
 - c) Die Spielzeit je Spielrunde beträgt sechs Minuten. Nach drei Spielrunden erfolgt eine Pause. Insgesamt werden sechs Spielrunden durchgeführt. (Empfehlung: Ein Festival mit weiteren sechs Teams spielt in der Pause).
 - d) Die Spielfelder können durch Bänke abgetrennt werden.

III. Sonstige Bestimmungen

1. Zu Spielbeginn befinden sich die Mannschaften auf der Torlinie.
Varianten der Spieleröffnung:
 - a) Jeweils ein Spieler je Mannschaft stehen Rücken an Rücken in der Mitte des Spielfeldes (Der Ball ist zwischen beiden Spielern eingeklemmt), Die übrigen Spieler befinden sich auf der Torlinie. Die Spieleröffnung findet durch eine Körperdrehung der beiden Spieler zum Ball statt.
 - b) Der Verlierer des vorangegangenen Spiels erhält den Ball. Die Spieleröffnung beginnt auf der Torlinie.
 - c) Der Ball wird von der Seitenlinie in das Spiel geworfen, die Spieler laufen von der Torlinie los.

2. Es wird ohne Abseitsregel, Strafstoß und direkten Freistoß gespielt.

3. Ein Tor kann nur in der gegnerischen Hälfte erzielt werden, ist eine Schusszone markiert, kann ein Tor nur in dieser erzielt werden.

4. ~~Aus einem Eckstoß kann ein Tor nicht direkt erzielt werden.~~

- 5.4. Ein Foulspiel **am angreifenden Spieler** innerhalb der gegnerischen **6m-Schusszone** bzw. **Torzone** zieht einen Penalty nach sich (siehe Grafik).

- 6.5. Ein Schiedsrichterball wird analog dem ~~Anstoß~~ **Spieleröffnung** ausgeführt.

7. ~~Beim Toraus wird das Spiel mit Einstoßen oder Eindribbeln fortgesetzt, dies gilt auch bei einem Eckstoß. Ein Eckstoß wird außerhalb der Schusszone ausgeführt.~~

8. ~~Bei einem Seitenausball ist das Spiel durch Einstoßen oder Eindribbeln außerhalb der Schusszone fortzusetzen.~~

6. Bei allen Spielfortsetzungen (außer Penalty) wird das Spiel durch Einstoßen oder Eindribbeln außerhalb der 6m-Schusszone bzw. der Torzone fortgesetzt. Ein Tor kann erst ab dem zweiten Kontakt (auch durch den gleichen Spieler möglich) erzielt werden.

9.7. Bei der Ausführung von Freistößen und Eckstößen müssen die Spieler/- innen der gegnerischen Mannschaft mindestens drei Meter vom Ball entfernt sein.

10.8. Der Betreuer und die Rotationsspieler stehen auf der Seitenlinie (nicht hinter den Toren).

11.9. Liegt eine Mannschaft mit 3 oder mehr Toren in Führung, darf die gegnerische Mannschaft einen weiteren Spieler einsetzen. Ist dies nicht möglich, reduziert die führende Mannschaft um einen Spieler.

10. In der Spielform Fußball7 soll ein Schiedsrichter das Spiel leiten.

12.11. Im Übrigen gelten die vom DFB anerkannten Fußballregeln sowie Satzung und Ordnungen des BFV.

Die Änderungen treten wie folgt in Kraft:

§ 6 Nr. 2 und 3, § 35 Nr. 9.3, § 45 Nr. 2 Spielordnung und § 45 Jugendordnung treten ab dem 01.01.2024 in Kraft.

§ 5 Nr. 1 und § 14 Regionalligaordnung, Medienrichtlinien für den Spielbetrieb in der Regionalliga Bayern, Änderung der Sicherheitsrichtlinie Regionalliga treten ab dem 01.07.2024 in Kraft.

§ 39 a Nr. 1 Jugendordnung und der Richtlinie für den Minifußball treten ab dem 01.08.2024 in Kraft.

Gegen diese Änderungen ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung (20.12.2023) dieser Änderungen mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Briener Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) (friedrich.reisinger@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.